



Merkblatt

Richtlinie Hochwasserschäden Wohngebäude 2010

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, Wohnungen und Wohngrundstücken, welche vom Hochwasser im August 2010 entstanden sind. Gefördert werden Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zur Neuerrichtung von beschädigten beziehungsweise zer-

störten Wohngebäuden, Wohnungen und Wohngrundstücken, soweit diese nicht von Versicherungsleistungen und Spenden abgedeckt werden. Die Förderung setzt eine Bestätigung der zuständigen Gemeindeverwaltung über die Beschädigung des Wohngebäudes vom Hochwasser voraus.

2. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger ist der Eigentümer des Wohngebäudes/einer Wohnung.

3. Wie wird gefördert?

Die Höhe der Zuwendung wird aus den zur Beseitigung der Schäden anfallenden Ausgaben abzüglich der Versicherungsleistung, erhaltenen Spenden, sonstigen Zuwendungen und Eigenanteil (Drittmittel) bestimmt.

Laufzeit: 20 Jahre
Rückzahlung: in gleich hohen monatlichen Raten
Tilgungsfreie Zeit: max. 1 Jahr

Öffentliches Darlehen

Sollzinsen: 1.-20. Jahr 1,50 % p.a.
Effektivzinssatz: 1,52 % p.a.¹

Darlehenshöhe:
– die nicht mit Drittmitteln / Eigenmitteln abgedeckten Ausgaben
– Für einen selbstgenutzten Ersatzneubau: max. 50.000 €²

Auszahlung: 100 %
Die Auszahlung der Darlehen erfolgt grundsätzlich nach Baufortschritt.

4. Wo wird beantragt?

Der Antrag ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken direkt bei der SAB zu stellen.

5. Was ist zu beachten?

Der betroffene Eigentümer muss gegen das eingetretene Schadensereignis einen Versicherungsschutz haben. Die Beschädigung des Wohngebäudes vom Hochwasser ist von der zuständigen Gemeindeverwaltung zu bestätigen. Für erhaltene Versicherungsleistungen, Spenden und weitere Zuwendungen sind Belege vorzulegen. Die erhaltenen Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Ausgaben für die Beseitigung der Schäden müssen durch einen unabhängigen Dritten (z. B. Architekten, Bauleiter, Bausachverständigen oder sonstigen Sachverständigen der Versicherung) bestätigt werden. Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind einzuhalten. Dem Vorhaben dürfen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Belastung aus der Finanzierung und

den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar sein. Der Eigenanteil beträgt 1.000 €. Ein bereits erfolgter Vorhabensbeginn insbesondere zur Wiederherstellung der Wohnbarkeit oder der Herstellung der Standsicherheit sind nicht förderschädlich. Diese Regelung gilt für Anträge, die bis zum 30.11.2010 bei der SAB eingehen. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.12.2010 bei der SAB zu stellen. Das Bauvorhaben muss bis zum 31.12.2010 begonnen worden sein. Darlehen über 50.000 € sind im Grundbuch an rangbereiter Stelle zu Gunsten der SAB zu sichern. Rechtsgrundlage ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden vom Hochwasser im August 2010 (Richtlinie Hochwasserschäden Wohngebäude 2010).

¹ Bei einem tilgungsfreien Jahr.
² Nur für Selbstnutzer – zzgl. 35.000 € für jedes zum Haushalt gehörende Kind
– zzgl. 35.000 € für eine Einliegerwohnung für Familienangehörige